



Lucky - Home Immobilien KG
A-2191 Höbersbrunn, Kreuzgasse 19
Tel.: +43 1 278 13 38 | Fax: + 43 1 278 13 38 10
www.lucky-home.at

AnsprechpartnerIn Tel.:

Objektnummer:

Maklervertrag mit InteressentInnen

AuftraggeberIn (InteressentIn)

ist Konsument Ja Nein

Name(n) / Firma: Geburtsdatum:

..... Geburtsdatum:

Adresse(n):

.....

Telefon/Fax: E-Mail:

Der/Die InteressentIn(nen) wünsch/t(en) ein vorzeitiges Tätigwerden (zB Übermittlung von Detailinformationen, Vereinbarung eines Besichtigungstermins) innerhalb der offenen Rücktrittsfrist und nimmt zur Kenntnis, dass er damit bei vollständiger Vertragserfüllung (Namhaftmachung) das Rücktrittsrecht vom Maklervertrag verliert. Eine Pflicht zur Zahlung einer Provision besteht aber erst nach Zustandekommen eines vermittelten Geschäfts (Kaufvertrag, Mietvertrag) aufgrund der verdienstlichen, kausalen Tätigkeit des Maklers.

Der/Die InteressentIn(nen) wünsch/t(en) kein vorzeitiges Tätigwerden.

Der/Die InteressentIn(nen) erhält/erhalten eine Kopie dieses Maklervertrages auf dauerhaftem Datenträger und eine Nebenkostenübersicht (ÖVI-Form 13K bzw. M) und Informationen über den Maklervertrag sowie allfällige Rücktrittsrechte.

Aufgrund dieser Vereinbarung wird der Immobilienmakler für den/die InteressentIn(nen) tätig und unterstützt ihn/sie bei der Suche nach einer Immobilie. Für die Maklerdienstleistungen unseres Unternehmens wird bezugnehmend auf eine allfällige konkrete Anfrage und auch für zukünftige weitere Anfragen nachstehende Vereinbarung getroffen:

Dieser Maklervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe eines Grundes aufgekündigt werden. Die Aufkündigung hat keine Auswirkung auf jene Rechtsgeschäfte, für die der Makler bis zum Zeitpunkt der Aufkündigung bereits verdienstlich für den/die InteressentIn(nen) tätig war, sofern das vermittelte Rechtsgeschäft (auch nach erfolgter Aufkündigung) zustande kommt.

Der Immobilienmakler kann kraft bestehenden Geschäftsgebrauchs als Doppelmakler tätig sein und ist als solcher tätig.

Unser Unternehmen ist ermächtigt, bis auf Widerruf Objekte zu präsentieren.

Provisionsvereinbarungen

Für den Fall, dass der/die InteressentIn(nen) aufgrund der vertragsgemäßen, verdienstlichen Tätigkeit des Immobilienmaklers ein Objekt kauft oder mietet, verpflichtet er sich, an den Immobilienmakler eine Vermittlungsprovision in der nachstehend angeführten Höhe zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Provision entsteht im Erfolgsfall und wird mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts fällig.

Vermittlungsprovision:

..... % des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises inkl. Lasten. zzgl.% USt.

..... Bruttomonatsmietzinse (= BMM), (Gesamtzins ohne USt) zzgl.% USt.

zuzüglich 20% USt.

Für den Fall, dass der/die InteressentIn(nen) ein zweckgleichwertiges Rechtsgeschäft (zB Kauf anstatt Miete) abschließt, verpflichtet er sich, an den Immobilienmakler eine Vermittlungsprovision zu zahlen, die nach den jeweiligen Provisionshöchstbeträgen der Immobilienmaklerverordnung 1996 berechnet wird.

Bei der Vermittlung von befristeten Mietverhältnissen wird für den Fall der Verlängerung des Mietverhältnisses oder der Umwandlung in ein unbefristetes Mietverhältnis eine weitere Provision (Ergänzungsprovision) nach Maßgabe der Verlängerung in der Höhe von BMM zzgl. USt. vereinbart. Eine Ergänzungsprovision nach den jeweiligen Provisionshöchstbeträgen wird auch für den Fall vereinbart, dass nach Abschluss eines Rechtsgeschäftes (z.B. zuerst Miete) über dasselbe Objekt ein weiteres Rechtsgeschäft (z.B. dann Kauf) abgeschlossen wird.

Besondere Provisionsvereinbarungen

Die Zahlung des oben vereinbarten Provisionssatzes (bzw. einer Provision idHv Euro zzgl. USt) wird auch für den Fall vereinbart,

- dass das im Maklervertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nicht zustande kommt (ohne beachtenswerten Grund wird ein für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts erforderlicher Rechtsakt überraschend unterlassen),
- dass der/die InteressentIn(en) die vom Immobilienmakler namhaft gemachte Geschäftsgelegenheit einer anderen Person weitergibt, mit welcher das Geschäft zustande kommt.

Rücktrittsrechte und Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz- und Außergeschäftsraum-Verträgen:

Der/Die InteressentIn(en) wird informiert, dass für einen Verbraucher der Abschluss des Maklervertrages außerhalb der Geschäftsräume des Maklers oder ausschließlich über Fernabsatz gem. § 11 FAGG ein Rücktrittsrecht von diesemmittlungsauftrag binnen 14 Tagen besteht. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Abgabe der Widerrufserklärung kann unter Verwendung des beigeestellten Widerrufsformulars erfolgen, ist aber an keine Form gebunden.

Wenn der Makler vor Ablauf dieser 14-tägigen Rücktrittsfrist vorzeitig tätig werden soll (zB Übermittlung von Detailinformationen, Vereinbarung eines Besichtigungstermins), bedarf es einer ausdrücklichen Aufforderung durch den/die InteressentIn(nen), der damit – bei vollständiger Vertragserfüllung innerhalb dieser Frist – sein Rücktrittsrecht verliert.

Als vollständige Dienstleistungserbringung des Immobilienmaklers genügt aufgrund eines abweichende Geschäftsgebrauchs die Namhaftmachung der Geschäftsgelegenheit, insbesondere sofern vom/n InteressentIn(nen) keine weiteren Tätigkeiten des Maklers gewünscht oder ermöglicht werden. In diesem Fall kann der Maklervertrag nicht mehr widerrufen werden und ist Grundlage eines Provisionsanspruches, wenn es in der Folge zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes über eine vom Immobilienmakler namhaft gemachte Geschäftsgelegenheit kommt.

Im Rücktrittsfall nach § 11 FAGG verpflichtet sich der Verbraucher, von den gewonnen Informationen keinen Gebrauch zu machen.

Falls zutreffend:

Diese Vereinbarung wurde in den Geschäftsräumen des Unternehmens abgeschlossen.

Ort, am

= Zutreffendes ankreuzen



.....
Immobilienmakler

.....
AuftraggeberIn(nen)